

#DSEE

ERKLÄRT



**22.
Februar
2021**

17:00 Uhr

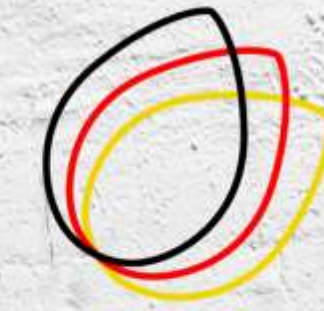
Gemeinnützigkeit –

Teil 3: Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not?! Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT

D-S-E-E.DE



Katharina von Campenhausen

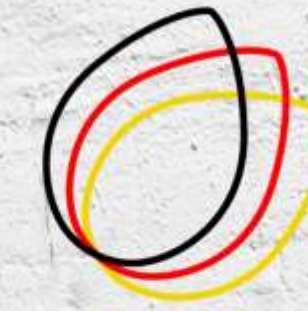
Rechtsanwältin, Steuerberaterin



Gemeinnützigkeitsrecht,
Stiftungsrecht,
Vereinsrecht, Steuerrecht

WINHELLER
Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Frankfurt a.M.

#DSEE
ERKLÄRT



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Spezialisiert auf
Nonprofit-
Organisationen

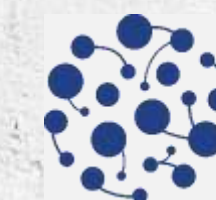
Aktiv im Dritten
Sektor

Rechtsgebiete (Auszug):

- Steuerrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerberatung für NPOs, Steuerstrafrecht
- Verbands-, Vereins-, Stiftungsrecht
- Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Restrukturierungen, Ausgliederungen
- Arbeitsrecht, Bank- & Kapitalmarktrecht, IT-/IP-/Datenschutzrecht
- u.v.m.

DEUTSCHER
FUNDRAISING
VERBAND

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen



esela



Inhalt des Online-Seminars

“

- I. Mittelverwendung
- II. Rücklagenbildung
- III. Mittelverwendungsrechnung
- IV. Abschließende Hinweise und Fragen

”

I. Mittelverwendung



Grundlagen / Begriffe

1) Mittel der Körperschaft

- Erstmalig im Gesetz durch JStG 2020 => § 58 AO
- „Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.“
- $\leftrightarrow$ zeitnah zu verwendende Mittel (Teilmenge!)

2) Warum ist Mittelverwendung ein Thema?

- **Ursprung: Gemeinnützigkeit (§ 52 AO)**
 - = die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern

Grundlagen / Begriffe

3) Selbstlosigkeit (§ 55 AO):

Die Körperschaft handelt selbstlos, wenn sie

- nicht in erster Linie
- eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

Konkretisierungen des Selbstlosigkeitsgebots in den Nr. 1 bis 5 des § 55 Abs. 1 AO

→ Anleitung zur
ordnungsgemäßen
Mittelverwendung





Grundlagen / Begriffe

Selbstlosigkeit setzt voraus:

- Mittelverwendung nur für satzungsmäßige Zwecke
- Verbot der Begünstigung von Mitgliedern/ Gesellschaftern
- Verbot der Unterstützung von politischen Parteien
- Verbot der "Auszahlung" oder Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern/ Gesellschaftern
- Verbot der Begünstigung durch zweckfremde Ausgaben oder unangemessen hoher Vergütungen
- Grundsatz der Vermögensbindung bei Auflösung
- Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Aus der Verpflichtung zur
Selbstlosigkeit folgt das
Gebot
zur ordnungsgemäßen
Mittelverwendung





Selbstlosigkeit / Ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 55 AO)

a) Mittelverwendung nur für satzungsmäßige Zwecke

b) Verbot der Begünstigung von Mitgliedern/Gesellschaftern

Unzulässig:

- Wirtschaftliche Vorteile an Mitglieder/Gesellschafter, denen keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht, z.B.
 - Gewinnausschüttungen (offene und verdeckte)
 - Preisnachlässe, auch zinsverbilligte Darlehen
 - Geldgeschenke
- Ideelle Vorteile ohne direkten Bezug zur Zweckverwirklichung
 - (Unangemessene) Maßnahmen der Mitgliederbetreuung
 - Kostenlose Vereinsfeste etc.



Selbstlosigkeit / Ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 55 AO)

Zulässig:

Allgemein übliche
Annehmlichkeiten

→ Daumenregel:
Wert max. 40 Euro
p.a., seit 01.01.2015
ggf. auch 60 Euro
(vgl.
„Aufmerksamkeiten“
für Arbeitnehmer)?

Vorteile mit Bezug
zur gemeinnützigen
Zweckverfolgung,
z.B.

Kostenlose
Informationsveransta-
ltungen zur Tätigkeit
der Körperschaft

Vergünstigter Eintritt zu
Bildungsveranstaltungen, Bezug von
Publikationen (Vereinszeitschrift)

Vorteile marktüblich
vergütet

Kritisch:

Vorteile ohne Bezug zur
Zweckverwirklichung (z.B.
im Rahmen eines wGb),
z.B. Vergünstigter Eintritt
für Profisportveranstaltung,
Erhalt Fachzeitschrift

Achtung:
Wertgrenze!



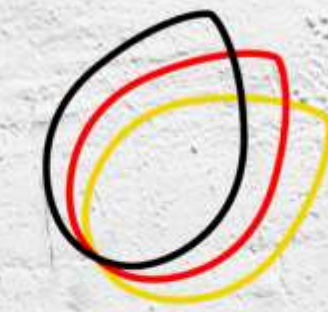
Selbstlosigkeit / Ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 55 AO)

c) Verbot der
Begünstigung politischer
Parteien

d) Verbot zweckfremder Ausgaben/Vergütungen

- „Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“
- Verbot der Begünstigung "Dritter" (←→ Mitglieder)
- **Hauptanwendungsfall: Vergütungen**
 - Verbot unangemessen hoher Vergütungen (GF-Gehälter!)
 - Vergütungen an Stiftungs-/Vereinsvorstände nur mit Satzungsgrundlage
 - Keine sonstigen Vergünstigungen, z.B. unangemessenes Beratungshonorar, Scheinverträge etc.





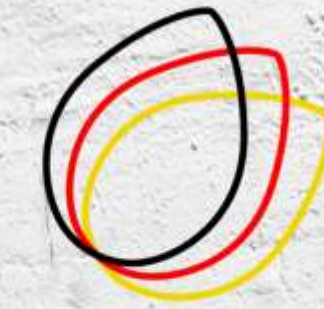
Selbstlosigkeit / Ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 55 AO)

e) Grundsatz der Vermögensbindung

- Ausscheidende Gesellschafter dürfen max. ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten
- Wertsteigerungen verbleiben bei der Körperschaft
- "Vermögensbindungsklausel" in der Satzung (siehe Mustersatzung!)

*Achtung: Fehler in
Vermögensbindungsklausel in
Satzung
oder tatsächlicher Verstoß gegen
Vermögensbindung führen
zu **Nachversteuerung für die letzten
10 Jahre!***





Selbstlosigkeit / Ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 55 AO)

Gebot der
zeitnahen
Mittelverwendung

Mittelverwendung
spätestens bis
zum Ende des
zweiten auf den
Zufluss folgenden
Wirtschaftsjahrs

Folge bei Verstoß:
i.d.R. Fristsetzung
durch das FA und
keine sofortige
Aberkennung der
Gemeinnützigkeit
(§ 63 Abs. 4 AO)

NEU (JStG 2020):
Ausnahme für
kleinere
Körperschaften
(<45.000 €)

Welche Mittel sind
zeitnah zu
verwenden?

- Sämtliche Einnahmen im ideellen Bereich
- Überschüsse aus Vermögensverwaltung
- Gewinne im Zweckbetrieb/Gewinne im wGB



Selbstlosigkeit / Ordnungsgemäße Mittelverwendung (§ 55 AO)

Unproblematisch

- Projektfinanzierungen
- Investitionen zur Zweckverwirklichung
- Keine "Geldschein-Markierung", d.h. egal welches Konto
- Weitergabe von Mitteln nach § 58 AO

Problematisch

- Sphärenwechsel: Mittelverwendungspflicht lebt wieder auf
- Verwaltungskosten (Miete, Personal, etc.)
 - Max. 50% der vereinnahmten Mittel für "Verwaltung"
- Aber: FA macht Einzelfallentscheidung! 50% ist nicht sicher!
- In Aufbauphase (max. 4 Jahre) ggf. höhere Kostenquote zulässig
- Geschäftsführergehalt = Verwaltungskosten!
- Angemessenheit in sämtlichen Ausgabenpositionen!

II.

Rücklagenbildung





Rücklagenbildung

Grundsatz: Zeitnahe Mittelverwendung (§ 55 AO)

Ausnahme: Rücklagen und Vermögensbildung (§ 62 AO)

- In engen Grenzen (§ 62 AO) Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung
- Innerhalb dieser Grenzen darf Körperschaft Rücklagen bilden ("Spardosen") + Vermögen ansammeln
- Mittelverwendung und Rücklagenbildung werden von den Finanzämtern verstärkt geprüft!
- „Es wird gebeten, die Rücklagenbildung und Vermögenszuführung ... regelmäßig ... zu überprüfen und ggf. die notwendigen Konsequenzen (Fristsetzung ..., Versagung der Steuerbefreiung ...) zu ziehen.“
- (OFD Frankfurt a.M. vom 01.01.2014, DStR 2014, 803)



Rücklagenbildung

A. Rücklagen und Vermögensbildung (§ 62 AO)

- **"Begrenzte"** Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (Abs. 1); Fristen beachten! (Abs. 2)
- **"Unbegrenzte"** Ausnahme vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung (Abs. 3)
- **Spezialregel für neu gegründete Stiftungen** (Abs. 4)

B. Rücklagen außerhalb von § 62 AO



Rücklagenbildung

A. Rücklagen nach § 62 AO

1) Speziell für neu errichtete Stiftungen (Abs. 4)

- Im Jahr der Gründung und in den 3 Folgejahren
- 100% der Überschüsse aus Vermögensverwaltung und Gewinn aus wGb

2) "Unbegrenzte" Ausnahme (Abs. 3)

- Erbschaften
- Zuwendungen ausdrücklich zur Vermögensausstattung/-erhöhung
- Spendenaufruf zur Vermögensaufstockung
- Sachzuwendungen, "die Ihrer Natur nach zum Vermögen gehören" (= Wirtschaftsgüter, die ihrer Art nach in iB, VV, ZB oder wGB genutzt werden können)



Rücklagenbildung

3) "Begrenzte" Ausnahmen (Abs. 1)

a) RL für satzungsmäßige Zwecke (z.B. Projekt-RL, Betriebsmittel-RL)

- Nicht "ins Blaue hinein", erforderlich zur nachhaltigen Zweckerfüllung
- Bestimmtes Vorhaben (z.B. Bauvorhaben, Jubiläumskongress)
- Durchführung des Vorhabens muss glaubhaft gemacht werden und finanziell in angemessenem Zeitraum möglich sein (innerhalb von bis zu 6 Jahren)
- Bildung der RL nur innerhalb des 2-jährigen Mittelverwendungszeitraums
- Auflösung unverzüglich, sobald Grund wegfällt

b) RL für Wiederbeschaffung

- Neuanschaffung geplant und in angemessener Zeit möglich
- Bildung und Zuführung ratierlich in Höhe der regulären AfA
- In allen Sphären möglich und zulässig
- Nachweis der Wiederbeschaffungsabsicht durch Bildung der RL
- Bildung/Auflösung wie Nr. 1



Rücklagenbildung

3) "Begrenzte" Ausnahmen (Abs. 1)

c) Freie RL

- 1/3 des Überschusses aus VV (nur laufendes Ergebnis ohne Umschichtungen) => urspr. für Stiftungen gedacht (Vermögenserhalt!)
- 10% der Einnahmen im iB
- 10% des Gewinns aus ZB
- 10% des Gewinns aus wGB
- Bildung nur innerhalb des 2-jährigen Mittelverwendungszeitraums; Besonderheit: Nachholung zulässig innerhalb von 2 weiteren Jahren!

d) RL zum Erwerb von Gesellschaftsrechten

- Nur zum Erhalt der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, nicht für den erstmaligen Erwerb einer Beteiligung
- Bildung nur innerhalb des 2-jährigen Mittelverwendungszeitraums
- Auflösung unverzüglich, sobald Grund wegfällt



Rücklagenbildung

B. Rücklagen außerhalb von § 62 AO

1) Rücklage innerhalb der Vermögensverwaltung und des wGb

- Bildung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
 - → nur zur Existenzsicherung/Vermögenserhaltung des Betriebs, z.B. Reparaturmaßnahmen, Betriebsverlegung, Kapazitätsausweitung
 - → nicht zur Vermögensmehrung

2) Umschichtungsrücklage

- Ausstattungsvermögen unterliegt nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung
- Mittel aus Verkäufen müssen nicht verwendet werden
- Bsp.: Aktiendepot, Kunststiftung



Rücklagenbildung

Rücklagenspiegel

Rücklagen nach § 62 (1) AO	31.12.2019	Zuführung 2020	Auflösung 2020	31.12.2020
§ 62 (1) Nr. 1 AO* (Investition, Instandhaltung, Projekt: ohne Begrenzung aber soweit zur nachhaltigen Erfüllung der Zwecke erforderlich)	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 62 (1) Nr. 1 AO* (Betriebsmittelrücklage)	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 62 (1) Nr. 2 AO* (Wiederbeschaffungsrücklage)	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 62 (1) Nr. 3 1. Hs. AO** (1/3 Ergebnisses der VW, freie Rücklage)	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 62 (1) Nr. 3 2. Hs. AO** (10% sonstiger Mittel, freie Rücklage)	0,00	0,00	0,00	0,00
§ 62 (1) Nr. 4 (Gesellschaftsrechte/Beteiligungen, mindert die freie Rücklage nach § 62 (1) Nr. 3 a AO)	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Rücklagen nach § 62 (1) AO	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen ins Vermögen nach § 62 (3) AO (von Todes wegen, Spendenaufruf, ausdrücklich erklärt, Sachzuwendungen zur Vermögensbildung)	0,00	0,00	0,00	0,00

* Rücklage muss
aufgelöst werden

** Rücklage muss
nicht aufgelöst
werden

III. Mittelverwendungs- rechnung





Mittelverwendungsrechnung

Mittelverwendungsrechnung (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 5 AO)

Zum Nachweis der
zeitnahen
Mittelverwendung:

1. Schritt: Erfassung aller zur Verfügung
stehenden Mittel

2. Schritt: Abzug von Mitteln, die bereits für
steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt wurden
sowie der zulässigerweise gebundenen Mittel



Mittelverwendungsrechnung



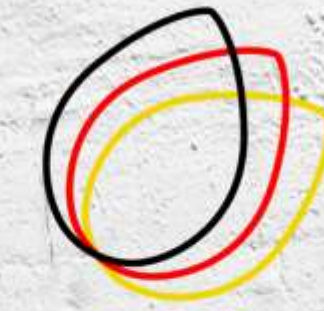
	a	b	c	d
1	Mittelverwendungsrechnung für das Jahr 02			
2		Bilanzwert (Buchwert)	Bereits für steuer- begünstigte Zwecke eingesetzt	Noch keiner steuer- begünstigten Verwendung zugeführt
3	Immaterielle Wirtschaftsgüter			
4	Sachanlagevermögen			
5	Vorräte			
6	Zwischensumme I			
7	Summe I			
8	Finanzanlagen			
9	Bank, Kasse, Wertpapiere			
10	Summe II			
11	Kurzfristige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)			
12	Übrige Forderungen (nur soweit vergleichbare Verbindlichkeiten bestehen)			
13	Summe III			



Mittelverwendungsrechnung



14	Gesamtbetrag der Mittel (Summe aus I + II + III)	
15	- bereits für begünstigte Zwecke eingesetzte Mittel (= nutzungsgebundenes Vermögen) = Zwischensumme I (Spalte c, Zeile 6)	
16	- Verbindlichkeiten	
17	- Rückstellungen	
18	- Wirtschaftsgüter der Vermögensverwaltung (Buchwert)	
19	- Wirtschaftsgüter des stpfl. wGb (Buchwert)	
20	- Gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen (ggf. gesonderten Rücklagenspiegel beifügen)	
21	Verwendungsrückstand (Ergebnis = positiv) oder Verwendungsüberhang (Ergebnis = negativ) Jahr 02	
22	+ Mittelvortrag aus dem letzten Jahr 01	
23	= Mittelvortrag ins nächste Jahr 03	



Abschließende Hinweise

Nichts ist so alt wie das Recht von gestern...

Up to date bleiben im Recht der NPOs:

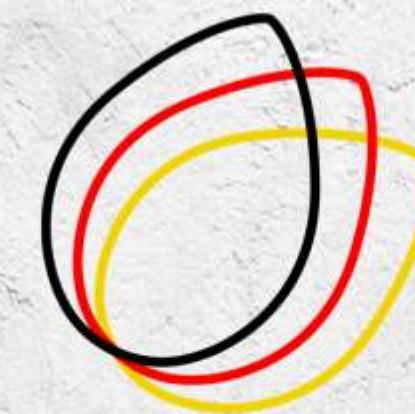
- Newsletter *Nonprofitrecht aktuell*
- In Kooperation mit der ZStV
- Monatlich neu
- Für NPOs und deren Berater
- Kostenlos abonnieren unter:

winheller.com/newsletter



Stellen Sie gerne Ihre Fragen
im Chat oder an:
hallo@d-s-e-e.de

Vielen Dank!



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT

D-S-E-E.DE